

## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen - Ergänzung um die Ortschaft Süplingen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.03.2020 beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf gegeben. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zum Planinhalt vorgetragen:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Erläuterung zum Inhalt der Stellungnahme
Gemeinde Hohe Börde	-	
Gemeinde Nedere Börde	-	
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	14.04.2020	nicht berührt
Verbandsgemeinde Flechtingen	24.03.2020	nicht betroffen
50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	23.03.2020	nicht betroffen
Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	14.05.2020	Hinweise zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten Mitte	30.03.2020	keine Bedenken
Avacon Netz GmbH	02.04.2020	Hinweise zum Leitungsbestand
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	-	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.04.2020	nicht beeinträchtigt
Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH	24.03.2020	keine Hinweise / Anregungen
Deutsche Telekom Technik GmbH PT124	30.03.2020	nur Hinweise zum Bestand der Telekommunikationslinien
Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	-	
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	25.03.2020 03.04.2020	nicht betroffen
Handwerkerschaft Börde	-	
Heidewasser GmbH	22.04.2020	Hinweis auf Bestandsschutz der Leitungen
Industrie- und Handelskammer	29.04.2020	Hinweis auf Sicherung der Gewerbeflächen am Bülstringer Weg
Kommunalservice Landkreis Börde AöR	-	
K+S Kali GmbH Werk Zielitz	03.04.2020	Hinweise zu Deformationswerten
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	30.04.2020 08.05.2020 05.05.2020	Hinweise zu archäologischen Kulturdenkmalen und Großsteingräbern Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen
Landesamt für Geologie und Bergwesen	05.05.2020	Hinweise zu Bodenschätzen, Bergbauberechtigungen und zur Geologie
Landesamt für Umweltschutz	03.04.2020	keine Stellungnahme erforderlich
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	21.04.2020	Hinweis auf Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt
Landesbetrieb Bau	-	
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	-	
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	29.04.2020	Zustimmung zum Vorentwurf
Landesverwaltungsamt	25.03.2020 26.03.2020 30.03.2020	Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht berührt Ref.407 Verweis auf Stellungnahme des Landkreises Börde Ref.404 nicht berührt
Landkreis Börde	07.05.2020	siehe Anlage

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	27.04.2020	siehe Anlage
Polizeirevier Börde	08.04.2020	nicht betroffen
Regionale Planungsgemeinschaft	04.05.2020	Vorhaben sind mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes vereinbar
Stadtwerke Haldensleben GmbH	15.04.2020	kein Versorgungsgebiet
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	-	
Unterhaltungsverband Untere Ohre	-	
Personennahverkehrsgesellschaft mbH	-	
Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	22.04.2020	keine Betroffenheit
Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt		
Norddeutsche Naturstein GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen	05.05.2020	siehe Anlage
Norddeutsche Naturstein Rail GmbH Altenhäuser Straße 41 39345 Flechtingen	-	
Lappwald Service GmbH Mühlenweg 8 39356 Weferlingen	21.04.2020	nicht betroffen

## Anlage

### Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Anregungen der Norddeutschen Naturstein GmbH Scheiben vom 05.05.2020	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme zum Augitporphyrittagebau Bodendorf: Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Bodendorf erfolgt innerhalb eines Bergwerksfeldes/ Bergwerkseigentum Nr.796/90/178,184 vom 30.09.1990. Die Grundlage für den aktuellen Betrieb des Tagebaus bildet der fakultative Rahmenbetriebsplan sowie dessen 1.Abänderung (Zulassung Bergamt Staßfurt vom 20.12.2000, Az.34214-5101-5910/92 und 34214-501-4985/00 und Zulassung Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle vom 01.03.2004, Az.DG4 34214-5103-2941/2004) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen.</li> <li>- In den übergeordneten Raumordnungsplänen ist der Tagebau Bodendorf wie folgt dargestellt: Im Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (Stand 2006) ist die Fläche des Bergwerkseigentums komplett als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Stand 2010) ist der Tagebau Bodendorf als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug ausgewiesen.</li> <li>- Zur vollständigen regionalplanerischen Sicherung der bergrechtlich zugelassenen Rohstoffgewinnung am Standort Bodendorf ist aus diesem Grund die gesamte Fläche des Bergwerkseigentums und des Rahmenbetriebsplanes im Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen zu berücksichtigen. In einer Karte wird die vorgeschlagene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen übermittelt. Es wird um Berücksichtigung der Hinweise bei der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen in der Begründung werden ergänzt. Die Abgrenzung der Fläche für Abgrabungen wird auf die Grenze des Rahmenbetriebsplanes korrigiert.</li>   <li>- Dies ist entsprechend so in der Begründung angegeben.</li>   <li>- Dies ist nicht zulässig. Das raumordnerische Ziel eines Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung wurde vollständig berücksichtigt. Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dienen gemäß Ziel 134 des Landesentwicklungsplanes "dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz)". Eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist nicht gleichzusetzen mit einer Darstellung als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen im Flächennutzungsplan. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dienen dem Abbau der Bodenschätze. Die laut Ziel 134 des Landesentwicklungsplanes angestrebte Sicherung des Bodenschatzes vor Verbauung wird auch durch die Darstellung als Waldfläche gewährleistet. Der Flächennutzungsplan ist auf einen Umsetzungszeitraum von ca. 15 Jahren ausgerichtet. Der Stadt Haldensleben liegen bisher keine Informationen darüber vor, dass die NNG beabsichtigt, in diesem Zeitraum das gesamte Bergwerksfeld abzubauen. Es ist daher für die Darstellung kein konkreter Umsetzungsgrund und kein städtebauliches Erfordernis erkennbar. Die grundsätzliche Unzulässigkeit einer Darstellung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ergibt sich auch aus §1 Abs.1 Nr.16 und Nr.17 der Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S.2766), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706). Diese legt fest, dass für bergbauliche Vorhaben mit einer Gesamtfläche von 10 Hektar oder mehr ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Die über den derzeitigen Rahmenbetriebsplan hinaus darzustellende Fläche des Bergwerksfeldes beträgt 80 Hektar. Sie erfordert unabhängig von der Lage im Vorranggebiet eine Entscheidung über ein Raumordnungsverfahren nach §15 ROG. Da dies ein dem Flächennutzungsplan übergeordnetes Verfahren ist, ist die Darstellung einer Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen in dieser Größe erst nach Entscheidung über ein Raumordnungsverfahren zulässig. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden. Wenn die NNG beabsichtigt, den Abbau in Bodendorf auszuweiten, sollte zunächst ein Raumordnungsverfahren beantragt werden.</li> </ul>

## Stellungnahmen von benachbarten Gemeinden und Behörden im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

Anregungen Landkreis Börde Scheiben vom 07.05.2020	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- untere Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.</li> <li>- Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</li> <li>- Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Süplingen. Süplingen gehört im Zuge der Eingemeindung 2014 zur Einheitsgemeinde Haldensleben, welche seit 2013 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt. Bisher besaß die Ortschaft Süplingen daher keinen Flächennutzungsplan, sodass hiermit eine Plansicherheit geschaffen werden soll. Das Vorhabengebiet umfasst die Orte Süplingen und Bodendorf.</li> <li>- Kartographisch wird das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung I. Kalilagerstätte Zielitz dargestellt. Die Darstellung dieser Grenze wurde nicht in der Legende erläutert.</li> <li>- Das nördlich gelegene FFH-Gebiet DE 3633302 Silberkuhle bei Bodendorf weist keine genaue Abgrenzung in der Karte auf.</li> <li>- Unter 4.2.3 wird auf den Hartgesteinstagebau Bodendorf eingegangen. Hier ist zu berichtigen, dass nur der Sonderbetriebsplan am 21.12.2015 genehmigt worden war. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplans 2015-2018 bis zum 31.12.2021 wurde am 18.12.2018 genehmigt. In der Karte ist das Bergwerkseigentumsfeldes BWE III-A-g-796/90/178,184 sowie die "Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen", welche auf der Abgrenzung des Rahmenbetriebsplanes beruhen soll, korrekt darzustellen. Hierzu ist die Stellungnahme des LAGB zu beachten.</li> <li>- Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde feststellen, dass ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegt, so sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</li> <li>- Der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung merkt an, dass das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bildet.</li> <li>- Belange des Eigenbetriebs des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind betroffen. Unter Punkt 3.5.1 Verkehr sind die Kreisstraßen K1150 Bebertal-Bodendorf und die Kreisstraße K1652 mit Radweg benannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind bekannt und wurden berücksichtigt.</li>   <li>- Die Oberste Landesentwicklungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.</li>   <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li>   <li>- Das Planzeichen wurde in der Planzeichenerklärung ergänzt.</li>   <li>- Dies ist zutreffend. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen alten Bergwerkstollen, der ein punktförmiges FFH-Gebiet ohne räumliche Ausdehnung darstellt.</li> <li>- Die Angaben unter Punkt 4.2.3. wurden berichtigt. Das Bergwerksfeld war korrekt eingetragen. Anregungen seitens des LAGB wurden nicht vorgetragen. Die Grenze des Rahmenbetriebsplanes wurde entsprechend der Zuarbeit der NNG korrigiert.</li>   <li>- Dies ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li>   <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li>   <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>

<p>worben, die das Plangebiet berühren. Aus der Sicht des Eigenbetriebes gibt es keine weiteren Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von Seiten des Rechtsamtes, Sachgebiet allgemeine Gefahrenabwehr, ist eine Prüfung auf Kampfmittel im Rahmen eines Flächennutzungsplans nicht möglich und auch nicht erforderlich. Sofern erdengreifende Maßnahmen erfolgen, ist eine auf den Einzelfall abgestimmte Stellungnahme anzufordern.</li> <li>- Aus der Sicht des Amtes für Kreisplanung ist die Planung für den Flächennutzungsplan einheitlich zu bezeichnen. Die Planzeichnung ist als Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen bezeichnet und auf den Anschreiben wird die Bauleitplanung als Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen betitelt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Begründung im Punkt 3.2.4 werden die dargestellten Sonderbauflächen für Wochenendhäuser beschrieben. Die in dem Bereich nördlich der Sonderbaufläche für den Campingplatz "Alte Schmiede" befindlichen und Bestandsschutz genießenden Wohngebäude sollten hier Erwähnung finden.</li> <li>- In die Erläuterungen zum Bebauungsplan "Freizeit- und Vergnügungsstätte Waldland" der Sonderbaufläche Tourismus sollte der Planungsstand des Bebauungsplans aufgenommen werden.</li> <li>- Die Sonderbaufläche Tierhaltung ist laut Begründung bestandsorientiert ohne Erweiterungsmöglichkeiten dargestellt. In der Begründung ist zu erläutern, inwieweit diese Darstellungen einen öffentlichen Belang im Sinne des §35 Abs.3 Satz 3 BauGB darstellen. Insbesondere ist zur Klarstellung herauszuarbeiten, dass es sich nicht um einen Teilflächennutzungsplan im Sinne des §5 Abs.2b BauGB handeln soll.</li> <li>- Die im Punkt 3.4 der Begründung aufgezählten baulichen Anlagen (z.B. Blockstellen) werden als Bestand im Flächennutzungsplan dargestellt, sollten aber für Ortsunkundige in der Planzeichnung bezeichnet werden.</li> <li>- Die rückwärtigen unbebauten Freiflächen im Straßengeviert Flechtinger Weg, Bodendorfer Straße, Grundweg und Siedlung sind bauplanungsrechtlich derzeit als sogenannter Außenbereich im Innenbereich zu werten und stellen mögliche Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dar, die in Zukunft zur Bedarfsdeckung beitragen und über eine Beplanung einer Bebauung zugänglich gemacht werden könnten.</li> <li>- Natur- und Umweltamt/ SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Vorentwurf zur Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen nichts entgegen.</li> <li>- SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- SG Wasserwirtschaft: Dem Vorentwurf zur Ergänzung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen steht aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen.</li> <li>- Niederschlagswasser: Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des §55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Entsprechend des §79b des WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bezeichnungen wurden angeglichen. Bei dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan Haldensleben handelt es sich um einen fortgeltenden Flächennutzungsplan. Teilflächennutzungspläne sind nach derzeitigem Recht ausschließlich Flächennutzungspläne, die nur einen sachlichen Teilinhalt für das gesamte Gemeindegebiet regeln. Räumliche Teilflächennutzungspläne waren nur im Zeitraum zwischen 1990 und 1998 zulässig. Der Flächennutzungsplan Haldensleben wurde im Jahr 2013 wirksam. Er umfasst das gesamte zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandene Stadtgebiet. Er stellt somit keinen Teilflächennutzungsplan im Sinne der Begriffsbestimmung des Baugesetzbuches dar. Die amtliche Bezeichnung von Haldensleben ist gemäß §1 der Hauptsatzung "Stadt Haldensleben".</li> <li>- Die Aussagen hierzu werden in Punkt 3.2.4. ergänzt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan "Freizeit- und Vergnügungsstätte Waldland" ist nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium vom 24.08.2000 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28.08.2000 in Kraft getreten.</li> <li>- Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Begründung Punkt 3.4. aufgezählten baulichen Anlagen sind nicht Gegenstand der Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes leitet sich somit kein Erfordernis zur Bezeichnung der Anlagen im Plan ab.</li> <li>- Eine bauliche Nutzung dieser Flächen ist aufgrund mangelnder Zugänglichkeit, zersplitterter Eigentumsverhältnisse und stabiler Gartennutzungen nicht zu erwarten. Gegebenenfalls kommt im Einzelfall eine rückwärtige Bebauung in Frage. Ein wesentliches Bauflächenpotential kann aus diesen Flächen nicht abgeleitet werden. Gleichwohl liegt eine grundsätzliche Eignung für eine innerörtliche Verdichtung vor.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> </ul>
--	--

<p>Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden erläutert, wie in den Gemeindegebieten das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Die Konzepte sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulasträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband) zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Insbesondere ist eine Überarbeitung und Anpassung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes notwendig, wenn neue Flächen erschlossen werden.</li> <li>- Für die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser gilt, dass eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallende Regenwassers über Anlagen gemäß ATV A138 (z.B. Sickermulden) ist unter Berücksichtigung der Hinweise der ATV138 zu bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG darstellt. Soll die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus neu zu erschließenden Gebieten in ein bestehendes Leitungsnetz erfolgen, muss sichergestellt sein, dass das Regenwassersystem hydraulisch nicht zu überlastet wird. Des Weiteren ist die maximal mögliche Einleitmenge für die bestehende Einleitstelle ins Gewässer zu berücksichtigen. Die Wasserrechte für die betroffenen Einleitstellen sind zu überprüfen und ggf. eine Veränderung zu beantragen. Für Einleitgenehmigungen in die Vorflut gilt, dass diese nur nach Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen können. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Gewässer und damit verbunden die Ermittlung der möglichen Einleitmenge. Erforderlichenfalls sind Rückhaltmaßnahmen oder Regenwasserreinigungsanlagen zu planen und zu errichten. Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über den Abwasserzweckverband Untere Ohre. Mit diesem ist die Erschließung neuer Bebauungsflächen abzustimmen.</li> <li>- Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</li> <li>- Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</li> <li>- Hinweise: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeeinrichtungen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Sachverhalt ist im Rahmen der Umsetzung des Flächennutzungsplanes zu prüfen.</li> <li>- Die Sachverhalte sind nicht Gegenstand der im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Dies ist gewährleistet.</li> <li>- Die Sachverhalte sind nicht Gegenstand der im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung. Sie bedürfen keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren.</li> </ul>
--	---

<p>baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §§8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Aufgrund der geringen Geschüttheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §5 WHG in besonderem Maße zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Nennung der landwirtschaftlichen Betriebe auf Seite 32 der Begründung zum Vorentwurf ist unvollständig. Bei dem Unternehmen VS chicken GmbH &amp; Co.KG handelt es sich ebenfalls um ein landwirtschaftliches Unternehmen.</li> <li>- Auf Seite 35 werden zwei weitere Standorte landwirtschaftlicher Betriebe genannt. Diese Angaben decken sich nicht mit denen, die dem Natur- und Umweltamt vorliegen. Die Angaben sollten daher überprüft werden.</li> <li>- Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Wasserschutzgebiet. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht betroffen.</li> <li>- Im Ortsteil Süplingen befinden sich Gewässer II.Ordnung. Gemäß §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V. mit §38 des WHG ist geregelt, dass diesen Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m definiert ist. Diese Regelung ist auf Abschnitte im Außenbereich beschränkt.</li> <li>- Hinsichtlich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in der jeweiligen Ortslage ist es geboten, gleichfalls einen Schutzstreifen vorzusehen. In jedem Falle sollten Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und/ oder den Abfluss erschweren, vermieden werden. Sind dennoch entgegen §39 WHG solche Maßnahmen geplant, so ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen und/ oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§41 und 42 des WHG zu treffen.</li> <li>- SG Naturschutz und Forsten / Naturschutz: keine Bedenken</li> <li>- Forsten: Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Flächen mit Wald im Sinne des §2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</li> <li>- Flächen für Wald: Die Darstellung der "Flächen für Wald" in der Planzeichnung ist in Teilbereichen nicht korrekt. Nachstehende Flächen sind in der Darstellung als "Flächen für Wald" als Wald im Sinne des §2 Abs.1 LWaldG zu korrigieren.</li> <li>- Süplingen Flur 7 Flurstück 61/6: Bei diesem Flurstück handelt es sich um Wald im Sinne des §2 Abs.1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und §2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Das Flurstück ist als Fläche für Wald darzustellen. Im Südwesten der Waldfläche erfolgte auf einer Fläche von ca. 250m<sup>2</sup> eine Umwandlung von Wald zur Errichtung eines Löschwasserbehälters. Diese Teilfläche ist nicht als Wald darzustellen.</li> <li>- Süplingen Flur 7 Flurstück 38/5 und 38/4 lt.w.: Bei dem Flurstück 38/5 handelt es sich vollständig um Wald im Sinne des §2 Abs.1 BWaldG und §2 Abs.1 LWaldG. Das Flurstück 38/4 ist überwiegend mit Wald im Sinne des §2 Abs.1 BWaldG und §2 Abs.1 LWaldG bestockt. Lediglich ein Teilbereich mit der Kapelle am Friedhof Bodendorf ist kein Wald.</li> <li>- Süplingen Flur 7 Flurstücke 392, 393, 20/1 und 19/2 lt.w.:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die VS chicken GmbH&amp;Co.KG ist im GewerbeRegister der Stadt Haldensleben als Gewerbebetrieb angemeldet. Es handelt sich daher nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb.</li> <li>- Es handelt sich hierbei nicht um Betriebsstätten, sondern um landwirtschaftlich genutzte bauliche Anlagen. Die Aussage wird korrigiert.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Aussage ist in der Begründung enthalten.</li> <li>- Diese Aussage war in der Begründung zum Vorentwurf auf Seite 44 bereits angegeben.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten.</li> <li>- Der Sachverhalt wurde nochmals geprüft und bei Erfordernis korrigiert.</li> <li>- Das Flurstück ist Bestandteil der landschaftsplanerisch gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als Grünfläche darzustellen. Die Belange des Denkmalschutzes sind hier neben forstwirtschaftlichen Belangen zu beachten.</li> <li>- Die Flurstücke sind Bestandteil der landschaftsplanerisch gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als Grünfläche darzustellen. Die Belange des Denkmalschutzes sind hier neben forstwirtschaftlichen Belangen zu beachten.</li> <li>- Die Flurstücke sind Bestandteil der landschaftsplanerisch</li> </ul>
--	--

<p>Die Flurstücke sind jeweils teilweise mit Wald bestockt. Die Waldflächen sind als Flächen für Wald darzustellen. Zur Abgrenzung der Waldfläche kann die Darstellung im ATKIS bzw. der TK genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Süplingen Flur 7 Flurstück 151/1: Bei dem Flurstück handelt es sich vollständig um Wald. Das auf dem Flurstück vorhandene Wiese ist keine landwirtschaftliche Nutzfläche (kein Feldblock) und somit Wald im Sinne des §2 Abs.1 LWaldG als Waldwiese (Nichtholzbodenfläche). Das Flurstück ist vollständig als Fläche für Wald darzustellen.</li> <li>- Süplingen Flur 4 Flurstück 272: Auf dem Flurstück ist eine ca. 0,67 ha große Erstaufforstung erfolgt. Die Erstaufforstung hat das Stadium der gesicherten Kultur erreicht und ist als Fläche für Wald darzustellen.</li> <li>- Steinbruch Bodendorf: Die Darstellung des Steinbruchs Bodendorf als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme gemäß derzeitigem Genehmigungsstand) entspricht nicht den forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Die Darstellung der Flächen für Wald ist an die aktuell vorhandene Betriebsfläche des Steinbruchs und vorhandenen Waldflächen anzupassen. Auch wenn für den Steinbruch Bodendorf noch kein Abschlussbetriebsplan vorliegt, sollte eine im Planungszeitraum anstehende Rekultivierung des Steinbruchs bzw. Rekultivierung eines Teilbereiches als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt werden. Hierzu wird eine Abstimmung mit dem Betreiber des Steinbruchs, dem Landesamt für Geologie und Bergwesen und dem Landkreis Börde (Natur- und Umweltamt) empfohlen.</li> <li>- Die seit 1990 im Bereich Süplingen erfolgten Umwandlungen von Wald wurden bereits, dem mit der Erarbeitung eines Landschaftsplanes für Süplingen beauftragten, Planungsbüro Stadt Land Grün – Stadt- und Landschaftsplanung Halle in digitaler Form als shape für GIS übergeben und können auf Wunsch bereitgestellt werden.</li> <li>- Erstaufforstungen: Für folgenden Flächen bestehen konkrete Planungen für Erstaufforstungen nach §9 LWaldG bzw. Erstaufforstungen sind erfolgt, aber die Kulturen noch nicht gesichert. Die Flächen sind als "Flächen für Wald" darzustellen.</li> <li>- Süplingen Flur 7 Flurstück 371: Auf dem Flurstück sind Erstaufforstungen erfolgt (drei Teilflächen). Die Kulturen sind noch nicht gesichert. Es handelt sich um Ersatzaufforstungen für Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart nach §8 Abs.2 LWaldG. Somit ist eine Waldeigenschaft bereits gegeben. Die seit 1990 im Bereich Süplingen erfolgten Erstaufforstungen wurden bereits, dem mit der Erarbeitung eines Landschaftsplanes für Süplingen beauftragten, Planungsbüro Stadt Land Grün – Stadt- und Landschaftsplanung Halle in digitaler Form als shape für GIS übergeben und können auf Wunsch bereitgestellt werden.</li> <li>- Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart: Laut Kap. "4.2.2. Flächen für Wald" sieht der Flächennutzungsplan keine Eingriffe in Waldflächen vor. Sollte abweichend dennoch eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vorgesehen werden sind die zur Umwandlung von Wald vorgesehenen Flächen in einem gesonderten Kapitel darzustellen und detailliert aufzulisten.</li> <li>- Sonstiges: 4.2.2 Flächen für Wald - Allgemeine Zielvorstellungen: Für mit Wald bestockte Flächen werden Grundsätze zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes v.a. durch den Teil 2 (§§5 bis 12) des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) geregelt. Hierin sind über den §1 LWaldG hinausgehend weitere Regelungen enthalten. Auf diese Regelungen sollte hingewiesen werden.</li> <li>- Kapitel 2.6. Landschaftsplan Süplingen: Die Empfehlung zur Aufhebung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Freizeit- und Vergnügungsstätte zwischen Bodendorf und Süplingen auf den Flächen des ehemaligen Landtechnikstandortes Grenzweg an der Landesstraße L42 wird ausdrücklich unterstützt. Der Bebauungsplan Sondergebiet "Freizeit- und Vergnügungsstätte" wurde seit</li> </ul>	<p>gestalteten, denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Bodendorf und daher trotz der Waldeigenschaft als Grünfläche darzustellen. Die Belange des Denkmalschutzes sind hier neben forstwirtschaftlichen Belangen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Anregung wird gefolgt.</li> <li>- Der Anregung wird gefolgt.</li> <li>- Die Abgrenzung der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen wurde im Südosten korrigiert. Die Umgrenzung ist identisch mit der Grenze des Rahmenbetriebsplanes und umfasst die Fläche, die aktuell dem Bergrecht unterliegt. Teile der wieder aufzuforstenden Flächen befinden sich innerhalb der Fläche für Abgrabungen. Eine Darstellung anderer Nutzungsarten setzt eine bergrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung voraus. Im Rahmen der Abstimmung des Flächennutzungsplanes hat der Abbaubetrieb angeregt, die Abbauflächen zu vergrößern. Dies deutet darauf hin, dass mit einem zeitnahen Abschluss des Abbaus und der Rekultivierung im Planungszeitraum nicht zu rechnen ist.</li> <li>- Die Flächen wurden mit dem Landschaftsplan abgeglichen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Flächen wurden nach Luftbilddauswertung im Flächennutzungsplan als Flächen für Wald dargestellt.</li> <li>- Dies ist zutreffend.</li> <li>- Es wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan ein städtebaulicher Plan ist. Aufgabe der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die Erläuterung der im Plan getroffenen Darstellungen. Allgemeine Hinweise können daher nur in einem begrenzten Umfang in die Begründung aufgenommen werden. Dieses Erfordernis wurde für weitere Regelungen des Landeswaldgesetzes, das ohnehin zu beachten ist, nicht erkannt.</li> <li>- Für das betreffende Gebiet liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, dessen Festsetzungen zwar einer Anpassung an modifizierte Planungsziele bedürfen, dessen Grundanliegen der Errichtung einer touristischen Einrichtung an dem Gewässer die Stadt Haldensleben jedoch weiterhin verfolgt. Eine Aufhebung des Bebauungsplanes ist daher nicht vorgesehen.</li> </ul>
---	--

<p>seinem Beschluss im Jahre 2000 nicht umgesetzt, die vorhandenen Gebäude wurden abgebrochen und stehen somit einer Nutzung laut Bebauungsplan nicht mehr zur Verfügung. Die Planung ist somit hinfällig und nicht mehr umsetzbar. Die Gültigkeit der Planung ist insgesamt nicht mehr anzunehmen. Sofern eine konkrete Realisierung des Bebauungsplans Sondergebiet "Freizeit- und Vergnügungsstätte" nicht mehr nachgewiesen werden kann sollte der Bebauungsplan aufgehoben werden. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung kann unabhängig von einer Aufhebung des aktuellen Bebauungsplans als vorbereitende Bauleitplanung für ein neues anderweitiges Vorhaben erhalten bzw. ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alternativ könnte das Areal als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt werden. Trotz stark anthropogen überprägter Böden, auf Grund der ehemaligen baulichen Nutzung zunächst als Betriebsstätte des Gesteinsabbaus und später als landwirtschaftlicher Betriebshof, ist die Fläche für eine Renaturierung geeignet. Beispielsweise wäre nach einem Gebäudeabbruch und Flächenentsiegelung eine Rekultivierung mit Wald (Erstaufforstung) möglich.</li> <li>- Hinweise Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart: Sollen Waldflächen befristet oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bedarf dies gemäß §8 Abs.1 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde (Landkreis Börde). Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen: Die Restaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen bedarf gemäß §9 LWaldG der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde (Landkreis Börde).</li> <li>- Abstand zu Wald bei Restaufforstungen/ Waldumwandlungen: Über die bei Restaufforstungen geltenden gesetzlichen Regelungen zu Grenzabständen für Wald gemäß §38 Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA) hinaus gehend empfiehlt die untere Forstbehörde, mit Bäumen erster Ordnung einen Abstand von 30m (in Abhängigkeit der standörtlichen Wuchsleistung) zu Gebäuden einzuhalten, um langfristig Bewirtschaftungerschwernisse und Verkehrssicherungsprobleme im Wald zu vermeiden sowie eine Gefährdung von Gebäuden und sich darin aufhaltenden Personen auszuschließen. Gleiches gilt für die Errichtung von Gebäuden auf Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen zu angrenzenden Waldflächen. Diese Empfehlung entspricht gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer (siehe §25 Abs.3 SächsWaldG; §26 Abs.5 ThürWaldG...).</li> <li>- Restaufforstung von Flächen für Landwirtschaft: Der Flächennutzungsplan enthält die Darstellung aller für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Außenbereichsflächen und weist somit im Außenbereich nur die diesen in erster Linie zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Somit steht ein gültiger Flächennutzungsplan Restaufforstungen auch außerhalb von als "Flächen für Wald" ausgewiesenen Bereichen nicht entgegen.</li> <li>- Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stadt Haldensleben hat bedarfsgerecht zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Flächen vorgesehen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Für Maßnahmen auf der betroffenen Fläche wird kein Hintergrund für eine Umsetzung erkannt. Die Stadt Haldensleben verfolgt das Ziel der Entwicklung der Fläche für touristische Zwecke.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Flächennutzungsplan regelt die allgemeine Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Konkrete Abstandsbedingungen überbaubarer Flächen von Wald gehören hierzu nicht. Der Sachverhalt ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
--	---



<p>Siedlungsstruktur. Im Hinblick auf die Ermittlung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs setzt sich die Stadt Haldensleben im vorliegenden Vorentwurf umfassend mit der demographischen Entwicklung und der prognostizierten Einwohnerentwicklung, insbesondere auf der Grundlage der 6.regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt und der daraus abzuleitenden Erfordernisse für die künftige Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2030 auseinander. Da der Flächennutzungsplan die vorgesehene Entwicklung bis zum Jahr 2035 umfasst, die einschlägigen Bevölkerungsprognosen aber nur bis zum Jahr 2030 vorliegen, soll zunächst der bis zum Jahr 2030 entstehende Bedarf für die städtebauliche Entwicklung bis zum Jahr 2035 zugrunde gelegt werden. Bei dieser Vorgehensweise wird vorausgesetzt, dass die ermittelte Einwohnerentwicklung auch für den Zeitraum bis 2035 gilt. Dies wäre in der Begründung zum Flächennutzungsplan so darzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der Gemarkung Süplingen befindet sich das im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.3. Z136 festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr.XX "Flechtinger Höhenzug". Die im Flächennutzungsplan-Vorentwurf dargestellte Sonderbaufläche Camping südlich von Süplingen (teilweise) und die dargestellte Sonderbaufläche Tourismus zwischen Bodendorf und Süplingen liegen innerhalb dieses Vorranggebietes und wäre mit diesem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Die RPG Magdeburg hat von der im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4. getroffenen Festlegung, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können, Gebrauch gemacht und das Vorranggebiet in den REP Magdeburg übernommen und dort konkretisiert. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wurde unter Ziffer 5.3.6.4 Z Nr.IV "Hartgesteinslagerstätte Flechtinger Höhenzug" im REP Magdeburg festgesetzt und zeichnerisch dargestellt. Aufgrund der Konkretisierung des Vorranggebietes im REP Magdeburg befindet sich die dargestellten Sonderbauflächen Camping und Tourismus außerhalb eines festgesetzten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung.</li> <li>- Große Teile der Gemarkung Süplingen befinden sich innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.2.4. festgesetzten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr.5 "Flechtinger Höhenzug/Harbke.- Allertal/Calvörder Berge". Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Die in diesem Vorbehaltsgebiet dargestellten Bauflächen, die nicht den Ortslagen und den baurechtlich gesicherten Flächen zugeordnet werden können, sind: Sonderbaufläche Tourismus, Sonderbaufläche für Campingplätze, Sonderbaufläche für Wochenendhäuser. Sie dienen explizit dem Tourismus und der Erholung und sind daher mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr.5 "Flechtinger Höhenzug/Harbke-Allertal/ Calvörder Berge" vereinbar.</li> <li>- Durch die folgenden Bauflächen, die nicht den Ortslagen und den baurechtlich gesicherten Flächen zugeordnet werden können, werden Grundsätze der Raumordnung berührt. Innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.1.1. G 90 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.3.4 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Teile des Flechtinger Höhenzuges" liegen folgende Bauflächen: geplante Erweiterung Bebauungsplan An den Obstgärten in Süplingen, geplante Erweiterung südöstlich Altendorfer Weg in Bodendorf, Sonderbaufläche Tourismus, Sonderbaufläche für Campingplätze, Sonderbauflächen für Wochenendhäuser, Sonderbauflächen für Tierhaltung Heimberg. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines</li> </ul>	<p>Bevölkerungsentwicklung bisher nicht der Fall. Der Zeitraum von 15 Jahren, für die ein Flächennutzungsplan eine entsprechende Bedarfsdeckung gewährleisten soll, basiert auf der Änderung des Baugesetzbuches vom 24.06.2004, in der dieser Zeitraum bis zu einer Überprüfung in §5 Abs.3 Satz 3 BauGB benannt wurde. Bereits mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) wurde dieser Zeitraum wieder aufgehoben. Es bleibt somit den Gemeinden und Städten überlassen, für welchen Zeitraum der Flächennutzungsplan eine Bedarfsdeckung gewährleisten soll. Da derzeit keine Bevölkerungsprognosen für den Zeitraum von 2030 bis 2035 vorliegen, wird keine fachlich geeignete Beurteilungsgrundlage für eine Bedarfsprognose von 2030 bis 2035 erkannt. Einfache Hochrechnungen des Bedarfes, der bis zum Jahr 2030 entsteht, auf die Jahre 2030 bis 2035 zu übertragen, sind fachlich nicht haltbar. Deshalb hat sich die Stadt Haldensleben entschieden, zunächst den Bedarf bis zum Jahr 2030 zu Grunde zu legen. Da der Flächennutzungsplan Haldensleben in der bisher wirksamen Fassung auf einen Bedarf bis 2025 abstellt, werden nach 2025 ohnehin Anpassungen des Flächennutzungsplanes notwendig, in denen ein gemeinsamer Prognosehorizont für das gesamte Stadtgebiet gewählt werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Inwieweit aus den grob umrissenen Vorranggebieten des Landesentwicklungsplanes eine Zielqualität bezogen auf konkrete Vorhaben abzuleiten werden kann, wird als strittig beurteilt. Aufgrund der Konkretisierung des Regionalen Entwicklungsplanes bedarf dies keiner weiteren Erörterung.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Sachverhalte wurden in der Begründung ergänzend bewertet. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Regionalen Entwicklungsplan 2006 räumlich konkretisiert. Hierdurch befinden sich die geplanten Erweiterungen des Baugebietes An den Obstgärten in Süplingen und die Sonderbauflächen nicht im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Bezüglich der Erweiterung südöstlich des Altenhäuser Weges in Bodendorf wurden die Ausführungen in der Begründung ergänzt.</li> </ul>
---	---

<p>ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.1.1. Z120).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.2.4. festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Flechtlinger Höhenzug/ Harbke-Allertal/ Calvörder Berge" liegen die Sonderbauflächen für Tierhaltung Heimberg und Heinrichshöhe. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/ oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.5. Z144).</li> <li>- In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben hat in Anwendung von §1 Abs.7 BauGB eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung entsprechend des jeweiligen Gewichtes bei Beschluss über die Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben um den Ortsteil Süplingen ausreichend Rechnung getragen wird. Die entsprechende Auseinandersetzung ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen.</li> <li>- Hinweis: In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.</li> <li>- Hinweis Raumordnungskataster: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Abs.1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag werden der Stadt die Inhalte des ROK für die Planung bereitgestellt. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Bauflächen handelt es sich um Bestandsdarstellungen wie bei der gesamten Ortslage Süplingen. Eine bestandsorientierte Darstellung bedarf keiner gesonderten Begründung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung.</li> <li>- Die Sachverhalte wurden in der Begründung soweit erforderlich ergänzt.</li> <li>- Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt der Stadt Haldensleben vor.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die entsprechenden Daten des Raumordnungskatasters wurden abgefordert und sind bereits in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes eingeflossen.</li> </ul>
---	---